



Landgericht Heidelberg

**Beschluss**

In Sachen

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Berthold **Münch**, Bahnhofstrasse 53, 69115 Heidelberg, Gz.: 328/15 BM01  
vr

gegen

**Regierungspräsidium Karlsruhe**, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Gz.:

81-a44-327178

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde

hat das Landgericht Heidelberg - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Stecher, die Richterin am Landgericht Staib und den Richter Dr. Kühne am 21.04.2015 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg - Az. 431 XIV 12/15 B - vom 09.04.2015 aufgehoben.
2. Der Antrag des Antragstellers vom 09.04.2015, gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 15.05.2015 anzuordnen, wird zurückgewiesen.

3. Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsbührenfrei.

Der Antragsteller hat dem Betroffenen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Auslagen zu erstatten.

## Gründe:

### I.

Der Betroffene wendet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 09.04.2015, mit dem gegen ihn Sicherungshaft angeordnet wurde.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Ausländerbehörde (nachfolgend Antragsteller) beabsichtigt, den Betroffenen abzuschicken. Der Betroffene ist kamerunischer Staatsangehöriger und reiste im Dezember 2000 in das Bundesgebiet ein. Am 10.11.2009 stellte der Betroffene einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.11.2011 (As. 11 ff.) wurde dieser Antrag als unbegründet abgelehnt und die Abschiebung nach Kamerun angedroht. Nach erfolgloser Klage wurde die Zulassung zur Berufung mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 25.04.2013 (As. 45 ff.) abgelehnt. Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 06.05.2013 vollziehbar.

Der Betroffene legte am 02.12.2013 einen Reisepass vor. Mit Schreiben vom 24.03.2014 wurde der Betroffene zur freiwilligen Ausreise aufgefordert; dieser Aufforderung kam er nicht nach. Mit Schreiben vom 23.04.2014 wurde dem Betroffenen die Abschiebung für den 12.05.2014 angekündigt. Mit Schreiben vom 30.04.2014 (As. 309) wurde durch Rechtsanwalt R. unter Vorlage einer auf den 29.04.2014 datierenden Vollmacht (As. 311) die Bevollmächtigung durch den Betroffenen mitgeteilt sowie, dass eine Operation auf Grund eines Beinbruchs am 18.07.2014 anstehe. Die Abschiebung wurde daraufhin storniert. Rechtsanwalt R. wurde aufgefordert, Nachweise über den Gesundheitszustand des Betroffenen vorzulegen. Dies erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 18.09.2014 wurde Herr Rechtsanwalt R. erneut erfolglos zu einer Vorlage aufgefordert. Am 31.10.2014 legte der Betroffene einen Arbeitsvertrag als Koch vor. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Reisepass des Betroffenen nicht mehr aufgefunden werden. Über die Kamerunische Botschaft wurde ein Passersatzpapier beschafft.

Gegenüber Herrn Rechtsanwalt Rosenbaum wurde die Abschiebung für den 29.01.2015 angekündigt. Obwohl der Betroffene am vereinbarten Termin am 29.01.2015 am Flughafen

erschien, erfolgte eine Abschiebung nicht. Nach der Darstellung der mit der Vollziehung der Abschiebung beauftragten Beamten leistete der Betroffene passiven Widerstand (Abschlussmeldung As. 61 ff.). Nach Darstellung des Betroffenen sei die Abschiebung aufgrund eines Anrufs seines Arbeitgebers bei dem Antragsteller storniert worden (As. 257).

Am 19.02.2015 formulierte der Antragsteller ein Schreiben an Rechtsanwalt R (As. 91), in dem die Abschiebung des Betroffenen für den 05.03.2015 angekündigt wurde. Der Betroffene solle sich am 05.03.2015, ab morgens 10:30 Uhr an seiner Adresse  
- Heidelberg zur Abholung bereit halten. Am Tag der Abschiebung wurde der Betroffene dort nicht angetroffen; er hatte sich an seiner Arbeitsstelle Urlaub genommen und seine Heimatadresse ca. 50 Minuten vor der angekündigten Abholzeit verlassen.

Durch den Antragsteller wurde eine erneute Abschiebung für den 26.03.2015 organisiert. Auf Antrag des Regierungspräsidiums vom 16.03.2015 (As. 1 ff.) ordnete das Amtsgericht mit Beschluss vom 23.03.2015 (As. 69 ff.) die vorläufige Freiheitsentziehung des Betroffenen zunächst bis zum 24.03.2015, mit Beschluss vom 24.03.2015 (As. 95 ff.) dann bis zum 27.03.2015 an. Fortan wurde durch die Polizei nach dem Betroffenen gefahndet.

Mit Schreiben vom 27.03.2015 (As. 313) zeigte Herr Rechtsanwalt Münch gegenüber dem Antragsteller unter Vollmachtsvorlage seine Bevollmächtigung an. Am 31.03.2015 meldete der Betroffene gegenüber der Stadt Heidelberg seinen Umzug in die  
- Heidelberg an (Meldebestätigung As. 277).

Die Festnahme des Betroffenen erfolgte am 09.04.2015. Mit Schreiben vom 09.04.2015 (As. 109 ff.) beantragte das Regierungspräsidium beim Amtsgericht Heidelberg sodann die Anordnung von Sicherungshaft mit sofortiger Wirksamkeit.

Der Betroffene wurde am 09.04.2015 gerichtlich angehört. Auf die Angaben in der Niederschrift (As. 249 ff.) wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat dem Antrag des Antragstellers mit dem angegriffenen Beschluss vom 09.04.2015 (As. 253 ff.) Folge gegeben und gegen den Betroffenen bis längstens 15.05.2015 Haft zur Sicherung der Abschiebung bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidung angeordnet.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Betroffene mit seiner Beschwerde vom 09.04.2015 (As. 269 ff.). Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass kein Haftgrund bestehe, weil er nicht untergetaucht sei. Er habe nicht gewusst, dass er am 05.03.2015 ab-

geschoben werden solle. Der in den Akten befindliche Entwurf eines Telefaxes an Herrn Rechtsanwalt R. vom 19.02.2015 oder ein etwa dann tatsächlich an Herrn Rechtsanwalt R. gesandtes Fax habe ihn nicht erreicht. Er habe Herrn Rechtsanwalt R. das Mandat bereits im Mai 2014 entzogen. Der Abschiebungshaftgrund der „Fluchtgefahr“ in § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG verstoße gegen höherrangiges Recht. Die Fluchtgefahr müsse gemäß Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG ebenso wie bei der Haft gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin-III auf gesetzlicher Grundlage definiert sein. Etwaige Verzögerungen einer unmittelbaren Aufenthaltsbeendigung habe der Betroffene nicht zu vertreten. Der Reisepass habe beim Regierungspräsidium nicht aufgefunden werden können. Er falle deshalb in den Verantwortungsbereich des Regierungspräsidiums, dass der Betroffene nicht sofort abgeschoben werden könne. Jedenfalls sei die Abschiebehaft unverhältnismäßig.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit weiterem Beschluss vom 14.04.2015 (As. 279 ff.) nicht abgeholfen.

Der Antragsteller ist der Beschwerde mit Schreiben vom 20.04.2015 entgegen getreten. Es führt unter anderem aus, der Betroffene sei untergetaucht gewesen. Die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts R. sei vor dem Abschiebungsversuch am 29.01.2015 durch Herrn L. telefonisch überprüft worden. Rechtsanwalt R. habe sein Mandat bis heute nicht niedergelegt. Die Abschiebehaft sei nicht unverhältnismäßig. Beide Abschiebeversuche seien gescheitert, obwohl der Betroffene eine melderechtliche Adresse gehabt habe. Der Passverlust verzögere die Abschiebung nicht. Ein Passersatzpapier liege vor. Die Organisation der Abschiebung mit Sicherheitsbegleitung erfordere eine Vorlaufzeit von ca. 5 Wochen.

## II.

Die gemäß § 58 FamFG statthafte Beschwerde ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt.

Sie ist auch begründet. Die Voraussetzungen eines Haftgrundes, insbesondere der Haftgründe, die der Antragsteller geltend macht, sind nicht feststellbar.

### 1.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG liegen nicht vor. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Betroffene gemäß

dieser Vorschrift aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen worden ist.

Es ist bereits fraglich, ob dem Betroffenen der Termin am 05.03.2015 wirksam angekündigt, d.h. in den Formen des Verwaltungsverfahrens bekannt gegeben wurde (§ 41 VwVfG; vgl. Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 62 AufenthG Rn. 72). Nach den Darstellungen des Antragstellers wurde der Termin nicht dem Betroffenen selbst mitgeteilt, sondern durch Fax vom 19.02.2015 gegenüber Rechtsanwalt R. der für das Verfahren bevollmächtigt gewesen sein soll. Es ist nach Aktenlage schon nicht sicher feststellbar, ob das Fax Rechtsanwalt R. tatsächlich erreicht hat. Hierzu liegt lediglich ein Fax-Sendebericht vom 19.02.2015 vor (As. 93). Aus diesem ist nicht ersichtlich, welches Dokument übermittelt wurde und ob Rechtsanwalt R. das Schreiben mit der Androhung der Abschiebung tatsächlich zur Kenntnis bekommen hat. Ein entsprechendes Empfangsbekanntnis des Rechtsanwaltes oder ein sonstiger Nachweis der - von dem Betroffenen ersichtlich bestrittenen - Übermittlung liegen nicht vor. Auch ist fraglich, ob Herr Rechtsanwalt R. am 19.02.2015 in dem vorliegenden Verfahren überhaupt (noch) mandatiert war. Die von dem Antragsteller vorgelegte Vollmachtsurkunde vom 29.4.2014 (As. 311)b bezieht sich auf ein Verfahren gegen die Stadt Heidelberg. Dass damit zugleich eine Bevollmächtigung im hiesigen Verfahren gegenüber dem Regierungspräsidium erteilt wurde, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Zudem hat der Betroffene bei seiner Anhörung mitgeteilt, dass er Rechtsanwalt R. bereits im Mai 2014 „das Mandat entzogen“ habe. Immerhin erscheint diese Behauptung insofern zweifelhaft, als der Betroffene offensichtlich noch von dem früheren Termin am 29.01.2015 durch Rechtsanwalt R. Kenntnis erlangt hat. Auch ist fraglich, ob ein Widerruf, der dem Antragsteller nicht zur Kenntnis gelangt ist, die Fortdauer einer ggf. ihm gegenüber erklärten (Außen-)Vollmacht beseitigen könnte. Letztlich kann dies dahingestellt bleiben und bedarf keiner weiteren Aufklärung, denn es steht unabhängig davon nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Betroffene zu dem für die Abschiebung angekündigten Termin am 05.03.2015 in der Gemeinschaftsunterkunft in Heidelberg aus von ihm zu vertretenden Gründen ferngeblieben ist.

Der Betroffene hat sein Fernbleiben von dem für die Abschiebung angekündigten Termin grundsätzlich nur dann zu vertreten, wenn er selbst Kenntnis von dem Abschiebungstermin

(Abschiebungsversuch) erlangt hatte. Nur dann kann - wie auch in den weiteren Fällen, in denen ein Betroffener sich gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG „in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat“ - von einem Sich-Entziehen im Sinne eines willentlichen und wissentlichen Vereitels der bevorstehenden Abschiebung gesprochen werden (vgl. Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 62 AufenthG Rn.12; LG Stuttgart, Beschl. vom 1.10.2009 - 19 T 372/09 - StraFo 2010, 41, Rn. 9, juris)

Hier bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der Betroffene selbst Kenntnis von dem Abschiebungstermin am 05.03.2015 hatte. Dass er durch Rechtsanwalt R von der Terminsankündigung informiert worden ist, ist nicht nachgewiesen. Gegen die eigene Kenntnis des Betroffenen von dem Abschiebungstermin am 05.03.2015 sprechen seine detaillierten Schilderungen zu den Gründen seiner Abwesenheit. Der Betroffene hat nachvollziehbar dargetan, dass er am Folgetag auf einer Veranstaltung seiner Gemeinde am 06.03.2015 als Koch arbeiten sollte und mitsamt Gepäck am Vortag zu seiner Lebensgefährtin aufgebrochen ist, bei der er übernachten wollte und bei der er aktuell auch gemeldet ist. Dies deckt sich mit den Beobachtungen des Hausmeisters, der angegeben hat, den Betroffenen am 05.03.2015 etwa 50 Minuten vor dem geplanten Zugriff mit Umhängetasche und einem Koffer beim Verlassen der Unterkunft gesehen zu haben (Meldung d. Sachbearbeiters der Polizei v. 05.03.2015, As. 65). Dass die beschriebene kirchliche Veranstaltung tatsächlich stattgefunden hat, lässt sich anhand der von dem Betroffenen mit Schriftsatz vom 20.04.2015 mitgeteilten Internetadressen nachvollziehen. Es erscheint nach der Lebenserfahrung fernliegend, dass der Betroffene eine solche Verpflichtung übernommen und hierfür Vorbereitungen getroffen hätte, wenn er davon hätte ausgehen müssen, am Vortag abgeschoben zu werden. Dagegen, dass der Betroffene untertauchen und die Asylunterkunft dauerhaft verlassen wollte, spricht weiterhin, dass er sein Zimmer offensichtlich in einem Zustand zurückgelassen hat, der auch für die Beamten den Eindruck erweckt hat, als wolle er bald wiederkehren (vgl. die Meldung des Sachbearbeiters der Polizei v. 05.03.2015, As. 65). Tatsächlich ist der Betroffene vor dem Umzug zu seiner Lebensgefährtin in die Gemeinschaftsunterkunft zurückgekehrt, um seinen Schlüssel abzugeben.

Da wie oben ausgeführt der Betroffene selbst Kenntnis von dem Abschiebungstermin erlangt haben muss, begründet eine etwaige Kenntnis des Rechtsanwalts R ein „Vertretenmüssen“ des Betroffenen im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG auch dann nicht, wenn von einer wirksamen (Fortdauer seiner) Verfahrensbevollmächtigung aus-

zugehen wäre. Hiervon zu unterscheiden ist die etwaige wirksame Vertretung des Betroffenen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens.

Kann nach allem nicht davon ausgegangen werden, dass der Betroffene Kenntnis von dem Abschiebetermin hatte, liegen die Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht vor. Für den hierin liegenden Eingriff in das grundrechtlich geschützte Freiheitsrecht müssen die gesetzlichen Haftvoraussetzungen positiv feststehen, Art. 2 Abs.2 S.2 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs.1 GG (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 4.8. 2009 – 1 W 376/07, 1 W 379/07 –, Rn. 9, juris).

## 2.

Auch die Voraussetzungen des Haftgrundes der Fluchtgefahr in § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG liegen nicht vor. Es bestehen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen will.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (s. etwa BGH, Beschluss vom 26. Juni 2014 – V ZB 31/14 –, Rn. 26, juris m.w.N.) setzt der begründete Verdacht eines Entziehungswillens konkrete Umstände, insbesondere Äußerungen oder Verhaltensweisen des Ausländers voraus, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten oder es nahelegen, dass dieser beabsichtigt, unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann.

Nach dieser Maßgabe kann die Kammer keinen hinreichend begründbaren Verdacht eines Entziehungswillens erkennen. Da nicht feststellbar ist, dass der Betroffene von dem Termin am 05.03.2015 Kenntnis hatte, lässt sein Fernbleiben an diesem Tag nicht auf einen Entziehungswillen schließen. Auch das übrige Verhalten des Betroffenen gibt keinen hinreichenden Anlass, von einem Entziehungswillen auszugehen. Allein die Tatsache, dass der Betroffene bislang, obgleich vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, nicht freiwillig ausgereist ist, stellt keinen Haftgrund dar. Für sich gesehen gebietet das Unterbleiben einer freiwilligen Ausreise lediglich die Außerlandesbringung unter Anwendung von Zwang, also eben die Abschiebung (vgl. LG Stuttgart, Beschl. vom 1.10.2009 - 19 T 372/09 - StraFo 2010, 41, Rn. 10, juris). Entsprechend kann eine Fluchtgefahr nicht damit begründet werden, dass der Betroffene am 29.01.2015 möglicherweise passiven Widerstand geleistet hat. Denn ein

solcher Widerstand kann schon durch unmittelbaren Zwang und nicht erst durch Sicherungshaft überwunden werden. Im Übrigen sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Entziehungswillen ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob, wie vom Betroffenen eingewandt, § 62 Abs. 3 S.1 Nr. 5 AufenthG gegen höherrangiges Recht verstößt.

Von einer Anhörung des Betroffenen hat die Kammer abgesehen (§ 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG), da eine solche bereits in erster Instanz erfolgt ist und die Kammer sich hiervon keine weitere Sachaufklärung verspricht.

Nach allem ist der angefochtene Beschluss mit sofortiger Wirksamkeit (§§ 40 Abs. 1, 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG). aufzuheben.

### III.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei, da die Körperschaft, für die die antragstellende Behörde tätig wurde, persönliche Kostenfreiheit genießt (§ 2 Abs. 1 GNotKG). Die Anordnung des Auslagenersatzes beruht auf § 430 FamFG, da die Voraussetzungen für die beantragte Haftanordnung bereits bei Antragstellung nicht vorgelegen haben.

Dr. Stecher  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Staib  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Kühne  
Richter

Ausgefertigt  
Heidelberg, 22.04.2015

Weippert  
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof Karlsruhe  
Herrenstraße 45a  
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
  - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.